Synopse

Totalrevision der Kantonsverfassung

Vernehmlassungsentwurf	Änderungen durch die Verfassungskommission
Variante A: Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:	
Variante B: Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, Im Vertrauen auf Gott und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:	**Variante B** *Gelöscht.*
Art. 3 Gliederung [1] Der Kanton gliedert sich in Einwohnergemeinden. Diese ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.	[1] Der Kanton gliedert sich in Gemeinden. Diese ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.
Art. 8a Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (Variante A) [1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.	**Art. 8** Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot

Vernehmlassungsentwurf	Änderungen durch die Verfassungskommission
[2] Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, von Geschlechtsmerkmalen, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, genetischer Merkmale, der Hautfarbe, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Sprache, der sozialen Stellung oder aufgrund von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.	
Art. 8b Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (Variante B) [1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [2] Jegliche Diskriminierung ist verboten.	**Art. 8b** *Gelöscht.*
Art. 34 Subsidiaritätsprinzip [1] Das Gemeinwesen übernimmt keine Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können. [2] Kanton und Gemeinden fördern private Initiative und persönliche Verantwortung.	[1] Kanton und Gemeinden handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie nehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kräfte der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.
Art. 35 Grundsätze der Aufgabenerfüllung [1] Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen und an der Wohlfahrt aller. [2] Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen und zu erhalten. [3] Kanton und Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und streben regionale Zusammenarbeit an. [4] Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.	[1] Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich am Gemeinwohl und an den Bedürfnissen aller.

Vernehmlassungsentwurf	Änderungen durch die Verfassungskommission
[5] Die einzelnen Aufgaben sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist. [6] Kanton und Gemeinden treffen Vorbereitungen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen.	
Art. 38 Umweltschutz [1] Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden. [2] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. [3] Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. [4] Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.	[1] Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten und, wenn sie bereits geschädigt ist, möglichst wieder herzustellen. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.
Art. 40 Natur- und Heimatschutz [1] Kanton und Gemeinden schützen und fördern die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt. [2] Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler. [3] Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen und können sich an der Finanzierung beteiligen.	[1] Kanton und Gemeinden schützen und fördern die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer natürlichen Vielfalt. Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung der Biodiversität.

Vernehmlassungsentwurf	Änderungen durch die Verfassungskommission
Art. 41 Raumordnung und Bauwesen [1] Kanton und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der Landschaft sicher. [2] Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. [3] Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung.	[3] Kanton und Gemeinden sorgen für eine dem Ortsbild angepasste und qualitätsvolle verdichtete Siedlungsentwicklung.
Art. 42 Verkehr [1] Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltschonende und sichere Verkehrsordnung und Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmenden. [2] Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte.	[1] Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltfreundliche und sichere Verkehrsordnung sowie Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmenden. Sie richten ihre Massnahmen darauf aus, die Effizienz der Nutzung von Energie im Verkehr zu verbessern.
Art. 44 Energie [1] Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung. [2] Sie streben nach einer Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person bis 2050 gegenüber dem Jahr 2015, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.	[1] Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung. Sie schaffen Anreize zur Nutzung einheimischer Energie.
Art. 98 Volksdiskussion (Variante A)	**Art. 98** Volksdiskussion

Vernehmlassungsentwurf	Änderungen durch die Verfassungskommission
[1] Zu Sachvorlagen, die dem Referendum unterstehen, führt der Kantonsrat eine Volksdiskussion durch. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen. [2] Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor dem Kantonsrat zu begründen.	
Art. 98b Volksdiskussion abgeschafft (Variante B)	**Art. 98b** *Gelöscht.*
Art. 120 Ombudsstelle [1] Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. [2a] Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern, in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, zwischen Privaten und Gemeinden. (Variante A) [2b] Sie vermittelt zwischen Privaten und öffentlichen Aufgabenträgern. (Variante B)	[2] Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern, in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, zwischen Privaten und Gemeinden.. [2b] *Gelöscht.*
7. Einwohnergemeinden (7.)	**7. Gemeinden** (7.)
Art. 121 Stellung und Aufgaben [1] Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. [2] Sie erfüllen die ihnen vom Bund oder vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie selbstgewählte örtliche Aufgaben.	[1] Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.